



ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

An das Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

1014 WIEN I., KOHLMARKT 11
TELEFON 533 70 64
TELEFAX 535 07 58

Nr. Dr. Kr/Sg Ihr Schreiben vom _____ Ihr Zeichen _____ Datum 7.4.1999
Bei Antworten bitte anführen

**Betrifft: Entwurf einer 56. Novelle zum Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Österreichische Dentistenkammer dankt für die Zusendung des Entwurfes einer 56. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben.

Der vorliegende Entwurf, insbesondere § 31c wird von der Österreichischen Dentistenkammer negativ bewertet und deshalb abgelehnt.

§ 31c sieht vor, dass die innerhalb des ELSY zu verwendenden Chipkarten alle Arten des Krankenscheines (also wohl auch die Zahnbehandlungsscheine) bis längstens 30 Monate nach Inkrafttreten dieser 56. Novelle zu ersetzen haben und ab diesem Zeitpunkt bei Inanspruchnahme aller Vertragspartner die Chipkarten zu verwenden sind.

Absatz 2 von § 31c sieht vor, dass nur jenen freiberuflich tätigen Vertragspartnern die **ärztliche Hilfe** im Sinne des ASVG erbringen, die für die Verwendung des ELSY notwendige Hard- und Software kostenlos beizustellen ist, wenn der jeweilige Vertragspartner voraussichtlich mehr als 100 Abrechnungsfälle jährlich abwickelt. Diese Regelung schließt offensichtlich die Zahnärzte nach Dentistengesetz, die keine ärztliche Hilfe nach § 135 ASVG sondern Zahnbehandlung und Zahnersatz nach § 153 ASVG erbringen, von der kostenlosen Beistellung von Hard- und Software aus.

- 2 -

Eine derartige Differenzierung gegenüber den praktischen Ärzten und Fachärzten die ärztliche Hilfe erbringen, ist aus unserer Sicht inhaltlich in keiner Weise gerechtfertigt.

Die Österreichische Dentistenkammer tritt daher dafür ein, die Einschränkung auf die ärztliche Hilfe im ersten Satz von § 31c (2) fallen zu lassen oder zumindest auch auf die Zahnbehandlung und Zahnersatz nach § 153 ASVG auszuweiten.

Der letzte Satz von § 31c, Absatz 2 sieht vor, dass nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Beistellung der jeweilige Vertragspartner verpflichtet wäre, die von ihm erbrachten Leistungen elektronisch unter Verwendung der dafür vorgesehenen Informationen aus dem ELSY abzurechnen.

Da der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger es bisher verabsäumt hat, mit der Österreichischen Dentistenkammer Gespräche über die Einführung der Chipkarte zu führen, ist die Kammer auf Auskünfte aus dem Bereich der Österreichischen Ärztekammer und aus den Medien angewiesen. Die Auskünfte haben bisher immer besagt, dass der Zweck der „Chipkarte“ lediglich sein soll, die Identität und die Versicherteneigenschaft von Patienten festzustellen.

Nunmehr wird im Zusammenhang mit der Einführung der Chipkarte auch die Honorarabrechnung auf elektronischem Weg erzwungen. Dies bedeutet einen gravierenden Eingriff in die Organisation der jeweiligen zahnärztlichen Ordinationen. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum vor allem ältere Kammermitglieder gezwungen werden sollen, sich in den letzten Jahren ihrer Berufstätigkeit auch bei der Abrechnung eines EDV-Systems zu bedienen. Dies gilt insbesondere für jene Bereiche, in denen die Abrechnungsstelle der Österreichischen Dentistenkammer die Honorarabrechnung mit den jeweiligen Krankenkassen vornimmt und damit die Abrechnungsarbeit für die einzelnen Kammermitglieder übernimmt.

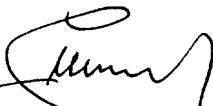
Es wäre jedenfalls zu überprüfen, ob die Verpflichtung zur elektronischen Abrechnung nicht einen Eingriff in das verfassungsmäßig gewährleistete Recht der freien Erwerbsausübung darstellt.

Aus den oben angeführten Gründen lehnt die Österreichische Ärztekammer die 56. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zur Gänze ab, regt aber trotzdem an für den Fall, dass die Novelle mit vorliegendem Inhalt beschlossen werden sollte, jedenfalls auf den Berufsstand der Zahnärzte nach Dentistengesetz bezüglich der zur Verfügungstellung von Hard- und Software Rücksicht genommen wird.

25 Ausführungen dieser Stellungnahme wurden unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Mit freundlichen Grüßen




Zahnarzt Heinrich GRESSEL
Präsident